

# Bilanzpolitik vs Bilanzdelikte

*Romuald Bertl*<sup>1</sup>

- I. Vorbemerkungen**
- II. Bilanzpolitik**
- III. Bilanzdelikt**
- IV. Bilanzpolitische Wahlrechte**
  - A. Bilanzierungswahlrechte
  - B. Bewertungswahlrechte
  - C. Zwischenergebnis
- V. Ermessensspielräume**
  - A. Bestimmung der Nutzungsdauer von Anlagegütern
  - B. Begründung von außerplanmäßigen Abschreibungen
  - C. Ermittlung von Ertragswerten
  - D. Wertberichtigungen und Rückstellungen
- VI. Schlussfolgerung**

---

<sup>1</sup> Für die kritische Durchsicht des Manuskriptes bedanke ich mich bei Herrn *Markus Kofler*, MSc (WU).

## I. Vorbemerkungen

Der vorliegende Beitrag ist der Versuch einer Grenzziehung zwischen zulässiger Bilanzgestaltung (Bilanzpolitik) und unzulässiger Bilanzmanipulation (Bilanzdelikt). Eindeutig positive oder negative Bilanzierungsregeln werden dabei genauso wenig behandelt wie eindeutige betrügerische Handlungen, wie das Erfassen fiktiver Umsätze oder die Mehrfachverbuchung von Geschäftsfällen.<sup>2</sup> Untersucht wird, ob bilanzrechtliche Normen eindeutig genug sind, damit sie auch einer ebenso eindeutigen (straf-)rechtlichen Beurteilung zugänglich sind. Es wird dabei der zentralen Frage nachgegangen, inwieweit sowohl im UGB als auch im IFRS Norminterpretationen möglich oder sogar notwendig sind, um eine ordnungsgemäße Berichterstattung zu ermöglichen. Die Rechnungswesenforschung hat dazu bisher keine Beiträge geliefert. Die bilanzpolitische (empirisch geprägte) Forschung beschäftigt sich vor allem mit Fragen der Erkennbarkeit und Messbarkeit der Bilanzpolitik oder des Einflusses der Bilanzpolitik auf Unternehmenswert und Kapitalmarkt.<sup>3</sup> Die besondere Aktualität und Relevanz des Themas ergibt sich aus Forschungsergebnissen, die sich mit dem sogenannten Enforcement auseinandersetzen sowie aus den Regeln des neuen Bilanzstrafrechtes.<sup>4</sup>

Sowohl die Ergebnisse von Enforcements als auch die wissenschaftliche Analyse beziehen sich ausschließlich auf geprüfte Jahresabschlüsse börsennotierter Unternehmen. Diese sollten aus vielfältigen Gründen, vor allem aufgrund der Tatsache, dass sie der Jahresabschlussprüfung unterliegen, die Vermutung geringer Fehlerhäufigkeit in sich tragen. Die Berichte der Enforcement-Behörden zeigen jedoch Fehlerhäufigkeiten von bis zu 15 % auf.<sup>5</sup> Besonders häufig auftretende Fehler sind:

- Periodenverschiebungen von Erträgen
- Nichtberücksichtigung notwendiger Umsatzschmälerungen
- Überbewertung der Aktiva, insbesondere Unterlassung von Abwertungen
- Goodwill Impairment iZm Kaufpreisallokationen bei Unternehmenserwerben.

Diese Fehlerhäufigkeit ist auch im Lichte des in Österreich neu eingeführten Bilanzstrafrechtes zu sehen. In den Erläuterungen zum Gesetz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es bei Vorliegen von Bilanzierungsspielräumen mehrere richtige Ergebnisse geben kann.<sup>6</sup> Strafbar im Sinne einer unvertretbaren Bilanz können daher nur Sachverhalte sein, die sich außerhalb dieser Spielräume bewegen.

---

2 Vgl den Fall ComROAD 2002 oder FlowTex 2000, siehe dazu *Hoffmann* (2006), Nach dem Skandal ist vor dem Skandal, in: Finanzbetrieb News, Newsletter 1, S 2–6.

3 Vgl *Wagenhofer/Ewert* (2015), Externe Unternehmensrechnung, 3. Auflage, S 265 ff oder *Wagenhofer* (2013), Bilanzpolitische Spielräume im IFRS, UGB und in der Steuerbilanz, in: *Bertl et al* (Hrsg), Bilanzpolitik, Wien, S 39.

4 Vgl die Beiträge von *Fröhlich* und *Glaser* in diesem Sammelband.

5 Vgl beispielhaft den Tätigkeitsbericht der deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (*DPR-FREB*) oder der österreichischen Prüfstelle für Rechnungslegung (*OePR*).

6 Vgl zB *Reiter* (2016), Das neue Bilanzstrafrecht aus Sicht des Prüfers, in: *RWZ* 2/2016, S 56.

Es erscheint daher sowohl aus der Sicht empirischer Enforcement-Ergebnisse als auch aus den Konsequenzen des Bilanzstrafrechts notwendig, einen systematischen Überblick über bilanzpolitische Spielräume zu geben und einen Versuch der Abgrenzung zum Bilanzdelikt zu machen.

## II. Bilanzpolitik

Der Begriff Bilanzpolitik beinhaltet die Einflussnahme auf den Inhalt des gesamten Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichtes und sollte daher richtigerweise Jahresabschlusspolitik lauten. Bilanzpolitik erfolgt stets im Rahmen der rechtlich zulässigen Grenzen und ist mit der Absicht verbunden, die Rechtsfolgen des Jahresabschlusses und das Urteil des Informationsempfängers zu beeinflussen.<sup>7</sup> Bilanzpolitik ist die Summe aller Maßnahmen zur Gestaltung des Jahresabschlusses, um damit bestimmte (adressatenabhängige) Ziele zu erreichen.

Klassische Ziele der Bilanzpolitik sind:

- Maximierung des ausgewiesenen Erfolges
- Minimierung des ausgewiesenen Erfolges
- Glätten des ausgewiesenen Erfolges über einen Zeitraum
- Erreichen von Zielgrößen

Die Bilanzpolitik umfasst zwei grundsätzliche Typen, die reale und die buchmäßige Bilanzpolitik.<sup>8</sup>

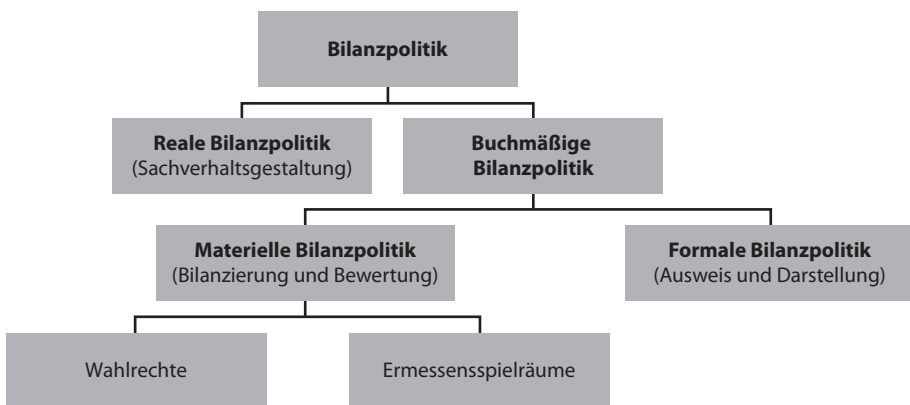


Abbildung 1: Bilanzpolitische Maßnahmen

<sup>7</sup> Vgl zB *Wagenhofer/Ewert* (2015), S 265 f; vgl *Wagenhofer* (2013), S 36; vgl *Bertl* (2013), Bilanzpolitische Spielräume im IFRS, UGB und in der Steuerbilanz, in: *Bertl et al* (Hrsg), Bilanzpolitik, Wien, S 10; vgl *Bertl* (2010), Steuerbilanzpolitik, in: *Bertl/Hirschler* (Hrsg), Handbuch der österreichischen Steuerlehre, Band II, 2. Auflage, S 302 f.

<sup>8</sup> Vgl zB *Bertl* (2013), S 11.

Die reale Bilanzpolitik ist Sachverhaltsgestaltung. Grundsätzlich erfolgen diese Maßnahmen vor dem Bilanzstichtag und sind unabhängig vom jeweils angewandten Rechnungslegungssystem.

Typische Beispiele sind das Outsourcing von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, um das im UGB bestehende Aktivierungsverbot für selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zu umgehen, Sale-and-Lease-Back-Transaktionen oder Umgründungsmaßnahmen, um zB Betriebe in eigene Rechtskörper auszugliedern. Auch die Periodenverschiebung von Geschäftsvorfällen zB durch frühzeitige oder spätere Fertigstellung von langfristigen Aufträgen oder das Vorziehen/Nachverlagern von Aufwendungen (zB Instandhaltungen oder Marketingmaßnahmen) zählen zur realen Bilanzpolitik.

Wenn diese Maßnahmen konzernintern erfolgen, wirken sie sich naturgemäß nur auf den jeweiligen Einzelabschluss, aber nicht auf den Konzernabschluss aus.

Im Mittelpunkt der folgenden Betrachtung steht allerdings die materielle buchmäßige Bilanzpolitik, dh der Ansatz und die Bewertung von bereits erfolgten Geschäftsvorfällen im Jahresabschluss (insbesondere in der Bilanz). Man kann daher unter buchmäßiger Bilanzpolitik auch alle Maßnahmen nach dem Bilanzstichtag verstehen, obwohl sie auch schon während des Geschäftsjahres durchgeführt werden (können).<sup>9</sup> Die materielle Bilanzpolitik kann Ausübung von Ansatzwahlrechten sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite der Bilanz beinhalten oder die Inanspruchnahme von Bewertungswahlrechten.

Im Mittelpunkt materieller Bilanzpolitik steht die Ausnutzung von Wahlrechten und Ermessensspielräumen. Für die Wahlrechte kann es verschiedene Ursachen geben. Entweder ist ein Wahlrecht durch das Gesetz direkt vorgegeben (bspw beim gemilderten Niederstwertprinzip für Finanzanlagen) oder durch einen Standard (Ansatz für Personalrückstellungen lt AFRAC Stellungnahme oder Fair Value Option gemäß IAS 39) oder durch eine nicht hinreichend spezifizierte Regelung. Dabei ist die Grenze zwischen Wahlrecht und Ermessensspielraum verschwimmend.

Ermessensspielräume ergeben sich aufgrund der Tatsache, dass insbesondere bei Wertansätzen eine wirtschaftliche Beurteilung durch den Bilanzierer zu erfolgen hat und daher in der Regel eine Bandbreite von Bewertungsmöglichkeiten (innerhalb vernünftiger kaufmännischer Beurteilung) besteht. Die Interpretationsnotwendigkeit ergibt sich auch aus unbestimmten Rechtsbegriffen und unscharfen Regelungen, deren Notwendigkeit sich wieder aus der Tatsache ergibt, dass man nicht alle Geschäftsvorfälle für Zwecke der Rechnungslegung normieren kann. Durch unbestimmte Rechtsbegriffe ist vielmehr eine laufende flexible Anpassung des Rechtsrahmens möglich und die Interpretation innerhalb des Ermessensspielraums führt zur Bilanzpolitik.

---

<sup>9</sup> Vgl *Bertl* (2010), S 305.

Würde man sämtliche Ermessensspielräume eliminieren, müsste der jetzige Jahresabschluss durch eine Zahlungsstromrechnung ersetzt werden.<sup>10</sup> Im Gegensatz zu den Ermessensspielräumen ist hinsichtlich der Wahlrechte aufgrund der sogenannten Bilanzskandale eine zunehmende Einschränkung im Rahmen der europäischen Rechnungslegungsvorschriften in den letzten 15 Jahren zu bemerken. Mit dem Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2010 wurden de facto alle Ansatzwahlrechte beseitigt und durch das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 wurden die Bewertungsspielräume weiter eingeschränkt.

### III. Bilanzdelikt

Ein Delikt ist eine Handlung, die gegen eine Regel verstößt und strafbar ist. Bilanzdelikte sind daher Regelverstöße, die die Nichteinhaltung einschlägiger Rechnungslegungsnormen wie jene des UGB oder der IFRS beinhalten.

Die strafrechtliche Verfolgung derartiger deliktischer Handlungen war in den letzten Jahren in Österreich unter massiver Kritik.<sup>11</sup> Bis Ende 2015 waren die Straftatbestände in unterschiedlichen Gesetzen geregelt (§ 255 AktG, § 122 GmbHG, § 64 SEG, § 89 GenG, § 41 PSG, § 323 VAG ua). Strafbar waren die unrichtige Darstellung, das Verschleiern sowie das Verschweigen bestimmter Umstände. Die Unbestimmtheit der Tathandlungen führte zu einer umfassenden Novelle des Strafgesetzbuches (Strafrechtsänderungsgesetz 2015), die in eine Neuordnung des Bilanzstrafrechtes mündete.

Die neu eingeführten §§ 163a–d StGB regeln nun den Tatbestand und die Folgen von Bilanzdelikten.

Strafbar macht sich („ein Bilanzdelikt begeht“), wer (als Entscheidungsträger oder Beauftragter) in einem Jahres- oder Konzernabschluss, einem Lage- oder Konzernlagebericht oder einem anderen Bericht lt § 163a StGB

- eine wesentliche Information
- in unvertretbarer Weise
- falsch oder unvollständig darstellt,
- die geeignet sein muss, einen erheblichen Schaden (bei den Share- bzw Stakeholdern) herbeizuführen.<sup>12</sup>

Maßgeblich dabei sind die einzuhaltenden gesetzlichen Vorschriften (insbesondere UGB oder anerkannte Standards [zB IFRS]). Unrichtig und damit strafbar kann nur sein, was außerhalb der zulässigen Bewertungs- oder anderen Ermessensspielräume liegt, die im Rahmen der Bilanzpolitik genützt werden können.<sup>13</sup>

10 Vgl *Wagenhofer* (2013), S 36.

11 Vgl *Brandstetter* (2012), in: *Bertl et al* (Hrsg), Gewinnrealisierung, Wien, S 118.

12 Vgl den Beitrag von *Glaser* in diesem Sammelband.

13 Vgl *Frotz/Schörghofer/Spitznagel* (2016), Unvertretbare Darstellung wesentlicher Informationen über bestimmte Verbände (§ 163a StGB), RWZ 2/2016, S 47.

Es stellt sich daher die Frage, welche bilanzpolitischen Bewertungs- oder Ermessensspielräume im UGB und/oder den IFRS existieren und ob diese zulässigen Spielräume auch eindeutig definiert sind.

## IV. Bilanzpolitische Wahlrechte

### A. Bilanzierungswahlrechte<sup>14</sup>

Bilanzierungs- oder Ansatzwahlrechte umfassen die Gestaltungsmöglichkeit der Aktivierung von Vermögensgegenständen bzw der Passivierung von Schulden. Ein derartiges Wahlrecht existiert im IFRS nicht. Entscheidend ist nur, ob die Ansatzkriterien für einen Vermögenswert oder einer Schuld erfüllt sind, dann besteht eine entsprechende Bilanzierungsverpflichtung, ansonsten nicht.<sup>15</sup> Allerdings kann es durchaus Ermessensspielräume geben, wie zB im Zusammenhang mit IAS 15 (Aktivierung von Aufwendungen).<sup>16</sup>

Im UGB besteht ein Ansatzwahlrecht auf der Aktivseite der Bilanz nur mehr für den Unterschiedsbetrag aus einer Umgründung bzw im weiteren Sinne auch für gewillkürtes Betriebsvermögen.

UGB	Ansatz(wahl)recht
§ 196 Abs 1 UGB	Vollständigkeitsgebot, „Wahlrecht zur Schaffung von gewillkürtem Betriebsvermögen“
§ 202 Abs 2 UGB	Aktivierungswahlrecht für einen Unterschiedsbetrag aus einer Umgründung

Auf der Passivseite besteht nur mehr ein Wahlrecht für nicht wesentliche Rückstellungen (Rückstellungsbeträge) sowie Aufwandsrückstellungen.

UGB	Ansatz(wahl)recht
§ 198 Abs 8 Z 2 UGB	Passivierungswahlrecht für Aufwandsrückstellungen (außer Pflicht zur Bildung nach den GoB)
§ 198 Abs 8 Z 3 UGB	Passivierungswahlrecht, soweit es sich um nicht wesentliche Beträge handelt

---

14 Vgl zum Folgenden *Bertl* (2013), S 9 ff.

15 Vgl zB *Wagenhofer* (2009), Internationale Rechnungslegungsstandards – IAS/IFRS: Grundlagen und Grundsätze; Bilanzierung, Bewertung und Angaben; Umstellung und Analyse, 6. Auflage, München, S 565.

16 Vgl *Anders* (2016), Aufwandsaktivierung nach IFRS 15 – Neue Ermessensspielräume der Abschlussgestaltung, in: *PiR* 4/2016, S 99.

Die Bilanzierungswahlrechte im UGB sind daher eindeutig, obwohl sich aus dem Begriff der Wesentlichkeit für die Rückstellungsverpflichtung ein Ermessensspielraum ergibt (siehe Punkt V.)

## B. Bewertungswahlrechte

Bewertungswahlrechte finden sich sowohl im UGB als auch im IFRS. Die nachfolgende Tabelle zeigt die noch bestehenden Bewertungswahlrechte der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Durch das Rechnungslegungsänderungsgesetz erfolgt eine Gleichstellung zwischen UGB und IFRS. Die Bewertung der Vollkosten erlaubt nur mehr ein Wahlrecht bei der Aktivierung der Fremdkapitalzinsen.

Gesetzesstelle	Bewertungs(wahl)rechte	IFRS
<b>Anschaffungskosten:</b>		
§ 209 Abs 1 UGB	Wahlrecht der Anwendung des Festwertverfahrens bei Gegenständen des Sachanlagevermögens und den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen	Nicht vorgesehen, aber möglich (Wahlrecht wesentlich)
§ 209 Abs 2 UGB	Wahlrecht für das gewogene Durchschnittspreisverfahren für Finanzanlagen, Vorräte und Wertanpassung sowie das FIFO-, HIFO-, LIFO-Verfahren für Vorräte	
<b>Herstellungskosten:</b>		
§ 203 Abs 4 UGB	Aktivierungswahlrecht für Zinsen des Fremdkapitals	

Für die planmäßigen Abschreibungen gibt es allgemeine unternehmensrechtliche Vorschriften bzw IFRS-Vorschriften. Es sind verschiedene Methoden der Abschreibungen (wie zB die lineare, degressive oder progressive Abschreibung) möglich. Gemäß IAS 16.60 sind alle Abschreibungsmethoden erlaubt, die dem Wertverzehr innerhalb des Unternehmens entsprechen.

Im Abschreibungsbereich gibt es ein einzig echtes Wahlrecht im UGB. Dies betrifft Finanzanlagen, die auch dann außerplanmäßig abgeschrieben werden können, wenn die Wertminderung nicht von Dauer ist. Allerdings ist entsprechend das Zuschreibungsgebot bei Wegfall der Beweggründe für die außerplanmäßige Abschreibung zu beachten.<sup>17</sup>

<sup>17</sup> Vgl Egger/Samer/Bertl (2015), Der Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch, Band I, Wien, S 89.

Gesetzesstelle	Bewertungs(wahl)rechte	IFRS
§ 204 Abs 1 UGB	Wahlrecht der Methode für die planmäßige Abschreibung	Wahlrecht der Methode für die planmäßige Abschreibung
§ 203 Abs 5 UGB	Planmäßige Verteilung der Abschreibung auf die voraussichtliche Nutzungsdauer des Firmenwertes. Kann die Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden, hat die Abschreibung über zehn Jahre gleichmäßig verteilt zu erfolgen.	
§ 204 Abs 2 UGB	Wahlrecht bei Finanzanlagen, eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen, wenn die Wertminderung nicht von Dauer ist	Wesentlichkeit ist für Abwertungszwang von Relevanz

Auf der Passivseite gibt es im Zusammenhang mit den Personalarückstellungen im IAS 19 endgültige Regelungen. IAS 19 kann auch im UGB angewendet werden (Wahlrecht). Es besteht aber neben dem Verfahrenswahlrecht auch insbesondere ein Wahlrecht hinsichtlich des anzuwendenden Zinssatzes.

Gesetzesstelle	Bewertungs(wahl)rechte
§ 211 Abs 1 UGB	Rückstellungen für Abfertigungsverpflichtungen, Pensionen, Jubiläumsgeldzusagen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen sind mit dem sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergebenden Betrag anzusetzen. Es besteht das Wahlrecht zwischen dem Teilwertverfahren und der PuC-Methode. IAS 19 kann angewendet werden.
§ 211 Abs 2 UGB	Bei Rückstellungen für Abfertigungsverpflichtungen, Pensionen, Jubiläumsgeldzusagen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen kann ein Stichtagszinssatz oder ein durchschnittlicher Marktzinssatz angewendet werden.

Aufgrund der schon angesprochenen restriktiven Rahmenbedingungen hinsichtlich der Wahlrechte existieren im europäischen Rechtskontext im UGB keine



weiteren Bewertungswahlrechte. Im Bereich der IFRS sind diese durchaus erheblich und werden in der folgenden Tabelle dargestellt.<sup>18</sup>

Bewertungswahlrechte	Fair-Value-Option (IAS 39)	Beteiligungsbewertung im Einzelabschluss
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neubewertungsmodell bei Sachanlagen (IAS 16) und immateriellen Vermögenswerten (IAS 38)</li> <li>• Auflösung der Neubewertungsrücklage bei Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten</li> <li>• Aufsuchungs- und Abschätzungskosten von Mineralvorkommen (IFRS 6)</li> <li>• Bewertung von als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien zu Anschaffungskosten oder zum Fair Value</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freiwillige Designation von Finanzinstrumenten zur Kategorie <i>at fair value through profit and loss</i> in folgenden Fällen:</li> <li>• Vermeidung von Inkonsistenzen (<i>accounting mismatch</i>)</li> <li>• Teil einer Gruppe aus Finanzinstrumenten, die auf Basis des Fair Values gemanagt wird</li> <li>• Finanzinstrumente mit eingebetteten Derivaten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zu Anschaffungskosten</li> <li>• Zum Fair Value gem IAS 39</li> </ul>

## C. Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis kann festgehalten werden, dass es im Zusammenhang mit dem Neubewertungsmodell und der Fair Value Option ein umfangreiches Bewertungswahlrecht im IFRS gibt. Darüber hinaus gibt es weder im UGB noch im IFRS bedeutsame Bewertungswahlrechte, die über Ermessensspielräume (siehe später) hinausgehen. Davon ausgenommen ist nur das gemilderte Niederwertprinzip für Finanzanlagen im Rechtskreis des UGB.

<sup>18</sup> Vgl. Bertl (2013), S 22.